

Bedingungen

für

die Bewerbung um Orgelarbeiten.

§ 1.

Niemand hat Aussicht als Orgelbauer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung des Geschäfts in jeglicher Beziehung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2.

Die neue Orgel in die evang. Kirche
Der Umbau der Orgel in der evang. Kirche
Die Instandsetzung der Orgel in der evang. Kirche } in **Heckarzimmern**

soll genau nach der von dem Orgelbaukommissär **Hermann Poppen**
in **Heidelberg** aufgestellten Disposition Nr. **XXII**
vom **13. November 1913** ausgeführt werden.

Bezüglich der Ausführung des Orgelgehäuses sind die Bewerber an die Weisungen
der { evang. Kirchenbauinspektion } **Heidelberg** gebunden.
Gr. Bezirksbauinspektion }

Disposition, annähernde Kostenberechnung u. dgl. sind bei dem obengenannten Orgelbaukommissär einzusehen und werden auf Ersuchen — geeignetenfalls gegen Erstattung der Selbstkosten — verabfolgt.

§ 3.

Die Angebote sind von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und portofrei eingeschrieben bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft,
- eine ins Einzelne gehende und die Preisangaben sowohl für die Einzelarbeiten (Stimmen, Blaskälge, Gehäuse, Spielpult u. dgl.) als auch für das Gesamtwerk enthaltende Disposition,
- die Angabe, gegen welche Vergütung das abgängige, etwa noch brauchbare Material der alten Orgel von dem Bewerber übernommen wird,
- die Angabe der Zahlungsbedingungen,
- die Erklärung, daß der Bewerber für die Güte und Dauerhaftigkeit des von ihm zu erstellenden Orgelwerks eine zehnjährige — bezw. bei der Instandsetzung oder dem Umbau eines alten Werks eine fünfjährige — Gewähr übernimmt,
- die genaue Bezeichnung der Adresse des Bewerbers.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Zeit bei dem Orgelbaukommissär nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei dem Orgelbaukommissär bis zu der durch den Kirchengemeinderat in **Neckarzimmern** an sie ergehenden Benachrichtigung davon, ob ihnen der Zuschlag erteilt ist oder nicht, jedenfalls aber nicht länger als sechs Monate an ihre Angebote gebunden.

Nachträgliche Preisabbietungen seitens der Bewerber sind unstatthaft.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem der ausschreibende Kirchengemeinderat seinen Sitz hat.

§ 5.

Eine Veröffentlichung der abgegebenen Angebote ist nicht gestattet.

§ 6.

Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, dem Mindestfordernden den Zuschlag zu erteilen. Dieser wird vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung des Geschäfts gewährleistendes Gebot erteilt.

Die endgültige Zuweisung des Geschäfts erfolgt durch den Kirchengemeinderat nach gegebener Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und oberkirchenrätlicher Genehmigung und zwar durch Mitteilung einer Fertigung des unterschriftlich vollzogenen und allseitig genehmigten Orgelbauvertrags. Der Empfang der Vertragsfertigung ist durch den Orgelbauer umgehend schriftlich zu bestätigen.

Neckarzimmern

Aufgestellt **Heidelberg**

den 3 ten

März 1814.

Der evang. Kirchengemeinderat.

Der Orgelbaukommissär.

T.: *K. Spier Jr.*

T.: *H. ...*

T.: *Carl Haay*